



AMT:	2
Sachgebiet:	21
Vorlagen.Nr.:	205/2010
Datum:	19.10.2010

Sitzungsvorlage an den

Finanzausschuss	19.10.2010	öffentlich	zur Vorberatung
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	zur Entscheidung

Kitzingen, 19.10.2010	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 19.10.2010
..... Amtsleitung	 Oberbürgermeister

Bearbeiter:	Sandra Kahl	Zimmer:	44
E-Mail:	sandra.kahl@stadt-kitzingen	Telefon:	09321/20-2101
Maßnahme:	Beginn:	Ende:	

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren
hier: 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Großen Kreisstadt Kitzingen

Beschlussentwurf:

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 20 BayKG (Kostengesetz) und Art. 23 BayGO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) folgende

Satzung

§ 1

Änderung

Das Kommunale Kostenverzeichnis – KommKVz – (Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 12.08.1997 i. d. F. der Änderungssatzung vom 30.10.2009)

wird wie folgt geändert:

in der Tarifgruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) wird die Tarif-Nr. 021 (Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren) wie folgt neu gefasst:

	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>bis 99,99 €</p> <p>100,00 € bis 999,99 €</p> <p>1.000,00 € bis 2.499,99 €</p> <p>2.500,00 € bis 4.999,99 €</p> <p>5.000,00 € bis 9.999,99 €</p> <p>10.000,00 € bis 29.999,99 €</p> <p>30.000,00 € bis 59.999,99 €</p> <p>60.000,00 € bis 99.999,99 €</p> <p>ab 100.000,00 €</p> <p>Bemessungsgrundlage ist die Gesamtsumme der Forderungen, deretwegen vollstreckt wird.</p> <p>4. Pfändung durch städt. Vollstreckungsbedienstete gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten. • Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat <ul style="list-style-type: none"> - bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald der Vollstreckungsbedienstete die Pfändungsverfügung zugestellt hat oder die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wurde. • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird. 	<p>12,50 € bis 150 €</p> <p>50 € bis 2.500 €</p> <p>10 €</p> <p>20 €</p> <p>40 €</p> <p>60 €</p> <p>80 €</p> <p>100 €</p> <p>150 €</p> <p>200 €</p> <p>250 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach Tarifgruppe 02 Tarifnummer 021 Ziffer 3</p>
--	-----	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat. • Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden. <p>5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).</p> <p>5.0 bei Geldansprüchen</p> <p>5.1 sonst.</p>	<p>½ der Pfändungsgebühr nach Tarifgruppe 02 Tarifnummer 021 Ziffer 3</p> <p>12,50 € bis 200,00 €</p>
--	--	---	---

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Sachvortrag:

In der derzeit geltenden Fassung der Kostensatzung wird die Höhe von Kosten für Pfändungsbeschlüsse sowie die Pfändung durch städtische Vollstreckungsbedienstete in § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) geregelt.

Die Anlage zu § 339 Abs. 4 AO ist veraltet und muss überarbeitet werden.

Anlagen:

keine